

**ÜBEREINKOMMEN
zur Errichtung einer
Vollschrankenanlage mit Lichtzeichen
bei Bahnkilometer 20,959
der Mariazellerbahn**

abgeschlossen zwischen:

Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. (NÖVOG)
Werkstättenstraße 13, 3100 St. Pölten

im Folgendem kurz: „Niederösterreich Bahnen“

und

Marktgemeinde Hofstetten-Grünau
Hauptplatz 3-5
3202 Hofstetten-Grünau

im Folgendem kurz: „Gemeinde“

PRÄAMBEL

Im Sinne der Erhöhung und der Verbesserung der Sicherheit sowohl für den Zug- als auch den Straßenverkehr wird im Gemeindegebiet Hofstetten-Grünau eine Eisenbahnkreuzung mit Vollschrakenanlage mit Lichtzeichen bei Bahnkilometer 20,959 zusätzlich gesichert.

1 GEGENSTAND

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Kostentragung für die Planung, Errichtung, Erhaltung und Inbetriebhaltung der Vollschrakenanlage mit Lichtzeichen für die nachfolgend genannte Eisenbahnkreuzung:

NÖVOG-Strecke St. Pölten - Mariazell in km 20,959 mit einer Gemeindestraße

2 ERRICHTUNG VON VOLLSCHRANKENANLAGE MIT LICHTZEICHEN

2.1 In Errichtung befindliche Vollschrakenanlage mit Lichtzeichen:

Für die technische Sicherung der Eisenbahnkreuzung in Bahnkilometer 20,959 wird eine Vollschrakenanlage mit Lichtzeichen gemäß § 4 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 laut Gutachten GBA-S-80/027-2020 vom 31. Jänner 2022 und Konzept zur Sicherung der Eisenbahnkreuzung der Firma EBE Solutions vom 26. November 2021 errichtet. Die Vollschrakenanlage mit Lichtzeichen wird voraussichtlich 2022 errichtet.

Der gleichlautende Bescheid wird nach Erhalt nachgereicht und ist ebenfalls Vertragsgegenstand dieses Übereinkommens.

Festgehalten wird, dass die Vollschrakenanlage mit Lichtzeichen im Eigentum der Niederösterreich Bahnen steht. Sämtliche Bahnübergänge im Gemeindegebiet Hofstetten-Grünau sind in der Anlage 1: Aufstellung Bahnübergänge mit dem jeweiligen Stand gem. angeführten Datum dargestellt.

3 PLANUNGS- UND BEHÖRDENANGELEGENHEITEN

Die Niederösterreich Bahnen beantragen und führen die allenfalls für die bauliche Umgestaltung notwendigen eisenbahnrechtlichen Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren durch und geben für die Errichtung der Vollschrakenanlage mit Lichtzeichen allfällig erforderliche Erklärungen gemäß § 36 EISbG ab.

Die Niederösterreich Bahnen planen und setzen das definierte Bauvorhaben in Eigenregie und/oder mit befugten Fachfirmen um.

4 KOSTENTRAGUNG

4.1 Aufteilung der Errichtungskosten:

Gemeinde und Niederösterreich Bahnen tragen je 50 % der gesamten Errichtungskosten gemäß § 48 Eisenbahngesetz.

Kostenschätzung für die Errichtung einer Vollschrankenanlage mit Lichtzeichen bei km 20,959:

Gesamtkosten geschätzt	€ 146.500,55
50% Kostenbeteiligung	€ 73.200,28

4.2 Rechnungsprüfung seitens der Gemeinde:

Die Gemeinde hat jederzeit die Möglichkeit zur Nachvollziehung der Kosten der Vollschrankenanlage mit Lichtzeichen Einsicht in die entsprechenden Rechnungsunterlagen zu nehmen.

4.3 Erhaltungs- und Inbetriebhaltekosten:

Gemeinde und Niederösterreich Bahnen tragen je 50 % der gesamten Erhaltungs- und Inbetriebhaltekosten gemäß § 48 Eisenbahngesetz. Die Berechnungsbasis der Kostentragung ist eine 25-jährige Nutzungsdauer der Vollschrankenanlage mit Lichtzeichen, entsprechend dem Gutachten der Sachverständigenkommission der SCHIG.

Der 50%-Anteil der Erhaltungs- und Inbetriebhaltekosten wurde 2021 für eine Vollschrankenanlage mit € 4.046,96 festgelegt. Dieser Betrag ist gem. Pkt. 4.7 wertgesichert und wird jährlich angepasst. Für das Jahr der Inbetriebnahme werden die Erhaltungs- und Inbetriebhaltekosten aliquot entsprechend der verbleibenden Monate dieses Jahres verrechnet.

4.4 Kostenfeststellungsverfahren:

Mit dieser Vereinbarung ist die Kostentragung für die Gemeinde und die Niederösterreich Bahnen betreffend der technischen Sicherung von Eisenbahnkreuzungen abschließend geregelt, sodass auf die Beantragung der Regelung der Kostentragung gemäß § 48Abs 3 EISbG beiderseits verzichtet wird.

4.5 Sonstige Aufwendungen für Auflassungen

Es wird vereinbart, dass anfallende sonstige Aufwendungen im Rahmen von Auflassungen von öffentlichen und nicht öffentlichen Eisenbahnkreuzungen jeweils zur Hälfte von den Niederösterreich Bahnen und von der Gemeinde getragen werden.

4.6 Kostentragung bei sonstigen Aufwendungen betreffend nicht-öffentlicher Bahnübergänge

Kosten, welche durch Maßnahmen entstehen die nicht der Auflassung dienen (z.B. Errichtung Sperrschranken um Pfeifsignale zu vermeiden), werden ebenfalls jeweils zur Hälfte von den Niederösterreich Bahnen und von der Gemeinde getragen.

4.7 Wertsicherung

Die Erhaltungs- und Inbetriebhaltekosten werden jährlich nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2015 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.

4.8 Umsatzsteuerpflicht

Die Errichtung und Erhaltung der gegenständlichen Eisenbahnkreuzungen sind im öffentlichen Interesse gelegen, daher gilt die Zahlung der Gemeinde steuerrechtlich als nicht umsatzsteuerbarer Zuschuss im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 16.06.1994. Sofern für den Zuschuss eine Umsatzsteuerpflicht entstehen sollte, wird die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich verrechnet.

5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZAHLUNGSFLUSS

5.1 Die Gemeinde wird nach Rechnungslegung durch die Niederösterreich Bahnen den Kostenbeitrag binnen 4 Wochen ab Rechnungserhalt auf das Konto IBAN AT78 32585 0000 1249 770, BIC RLNWATWWOBG lautend auf NÖVOG bezahlen, wobei ein Respiro von 5 Tagen als vereinbart gilt.

Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Verzugszinsen als vereinbart.

6 GRUNDBEANSPRUCHUNG

Die Gemeinde und die Niederösterreich Bahnen stellen Grundflächen, die sich in ihrem Eigentum bzw. in ihrer Verfügungsgewalt befinden, sofern erforderlich, für die Umsetzung der Maßnahmen unentgeltlich zur Verfügung. Sollte eine Grundeinlöse bei Dritten erforderlich werden, wird diese von den Niederösterreich Bahnen durchgeführt und werden die Kosten entsprechend der Kostentragungsregelung gemäß Pkt. 4. getragen.

7 DAUER DER VEREINBARUNG

Dieses Übereinkommen gilt ab 01.05.2022 für die Dauer von 25 Jahren und ist nur aus wichtigen Gründen kündbar.

Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn:

- über das Vermögen einer der Parteien ein Antrag auf Insolvenzeröffnung bei Gericht eingebracht wird oder
- ein entsprechender Antrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde

Sollte vor Ablauf dieses Übereinkommens eine der unter Punkt 1. genannte Eisenbahnkreuzung aufgelassen oder neu errichtet werden, so ist hierzu ein gesondertes Übereinkommen abzuschließen.

8 RECHTSGÜLTIGKEIT UND AUSFERTIGUNGEN

Das Übereinkommen tritt mit allseitiger rechtsgültiger Unterfertigung durch die Vertragspartner ab dem in Pkt. 7 genannten Zeitpunkt in Kraft. Die Vertragspartner verpflichten sich, die gegenständliche Vereinbarung firmenmäßig bzw. in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu fertigen.

Das Übereinkommen wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

9 SCHRIFTFORM UND GÜLTIGKEIT

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, so auch die Abrede, von der Schriftform abzugehen. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

Ist eine Bestimmung dieses Übereinkommens ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar oder wird diese nachträglich ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar, so wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung gilt zwischen den Parteien dieser Vereinbarung eine dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

10 SONSTIGES

Die Vertragspartner verpflichten sich, die aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten, insbesondere auch diese Überbindungsverpflichtung auf allfällige Rechtsnachfolger vollinhaltlich zu übertragen und den jeweiligen anderen Vertragspartner umgehend von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen. Rechtsnachfolger, welche sich aus Landes- oder Bundesgesetzen ergeben, sind den Vertragspartnern nicht gesondert zur Kenntnis zu bringen, sofern sie im LGBl bzw. BGBl kundgemacht wurden.

Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jede Vertragspartei selbst aufzukommen.

11 GERICHTSSTAND

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsvereinbarung ausgeschlossen ist, ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten anzurufen.

Signiert von: Barbara Komarek
Datum: 15.02.2022 16:44:55
<small>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</small>
Dieses Dokument ist digital signiert!
<small>PrüfInformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at</small>



Mag.^a Barbara Komarek
Niederösterreichische Verkehrsorganisations-
ges.m.b.H. (NÖVOG)

Arthur Rasch, Bürgermeister
Marktgemeinde Hofstetten-Grünau

Geschäftsführender Gemeinderat
Marktgemeinde Hofstetten-Grünau

Gemeinderat
Marktgemeinde Hofstetten-Grünau

Gemeinderat
Marktgemeinde Hofstetten-Grünau

Anlagen:

- 1) Aufstellung Bahnübergänge